

Das neue Pauschalreiserecht - Wie sich Reisebüros jetzt richtig verhalten

Rechtsanwältin Dr. Julia Thöle, LL.M.

Frankfurt, 7. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstellung
2. Interessenvertretung
3. Praktische Umsetzung im Büro
 - Insolvenzabsicherung
 - Informationspflichten
 - Mängelanzeigen
4. Reisevermittler als Reisveranstalter
5. Durchgriffsmöglichkeiten

1. Vorstellung



BEITEN BURKHARDT

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

Dr. Julia Thöle, LL.M.

Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT | Cecilienallee 7 | 40477 Düsseldorf

Telefon: +49 211 518989136

E-Mail: Julia.Thoele@bblaw.com

Spezialgebiete Reiserecht,
 IT-/IP-Recht,
 Vertragsrecht
 Prozessführung



BEITEN BURKHARDT

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

BEITEN BURKHARDT auf einen Blick

BEITEN BURKHARDT ist eine internationale unabhängige Wirtschaftskanzlei.

Gegründet	1990 in München
Berufsträger weltweit	281
in Deutschland	244
im Ausland	37
Standorte	Beijing, Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Moskau, München, Nürnberg St. Petersburg



BEITEN BURKHARDT

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

2. Interessenvertretung

- Vollharmonisierung → wenig Spielräume

- Aber Ref-Entwurf:

stellenweise nachteiliger als Regelung in Richtlinie,
Rechtsunsicherheit durch unklare Formulierungen, insb:

- 651a Abs. 1 Ref-E – „verschaffen“
- 651a Abs. 2 Ref-E– Pauschalreisebegriff
- 651a Abs. 3, 4 Ref-E– touristische Leistung
- 651b Ref-E – „derselben Vertriebsstelle“
- 651e Ref-E – Angemessenheitsprüfung

2. Interessenvertretung (2)

- 651i Ref-E – Zurechnung von Zusicherungen?
- 651 r ff. Ref-E – Insolvenzversicherung → Sicherungsschein
- 651u Ref-E – Anwendung Pauschalreiserecht auf einzelne Reiseleistungen
- Soweit noch möglich, jetzt gegensteuern → Anhörung BMJV

3. Praktische Umsetzung im Reisebüro

- Insolvenzabsicherung, §§ 651r-651t Ref-E
 - Erstattung des Reisepreises durch Reiseveranstalter bei Zahlungsunfähigkeit sicherzustellen
 - ggf. Sicherstellung Rückbeförderung und Beherbergung
 - Absicherung durch befugtes Versicherungsunternehmen oder Banksicherheit
 - Unmittelbarer Anspruch des Kunden gegen Kundengeldabsicherer

3. Praktische Umsetzung im Reisebüro (2) - Insolvenzabsicherung

- Mitteilung von Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers bzw. Mitteilung von Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet (§ 651s Ref-E)
- **Reisevermittler:** Information des Reisenden über Kundengeldabsicherer (§ 651w Abs. 2 Ref-E)
- Annahme von Vorauszahlungen nur bei wirksamer Absicherung
- Entgegennahme von Zahlungen ohne Insolvenzversicherung: **Ordnungswidrigkeit** → Geldbuße bis zu EUR 5.000 bzw. EUR 30.000



3. Praktische Umsetzung im Reisebüro (3) - Informationspflichten

- Informationspflichten
 - Verwendung spezieller Formblätter → Schulung aller Mitarbeiter erforderlich
 - Bsp:
 - Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach 651a BGB
 - Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Tagesreisen, deren Reisepreis 75 Euro übersteigt, und bei Verträgen nach den §§ 651u und 651v des BGB
 - Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651c BGB



3. Praktische Umsetzung im Reisebüro (4) - Informationspflichten

- Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Abs. 1 S 1 Nr.1 BGB erfolgt
- Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB erfolgt
- Eigene Verpflichtung des Reisevermittlers
- Beweislast beim Reisevermittler
- Pflichtverletzungen: §§ 312 Abs. 7 S. 2, 651e, 651h-q Ref-E
→ **Haftung wie Reiseveranstalter** (z.B. Mängelrechte)

3. Praktische Umsetzung im Reisebüro (5) - Mängelanzeigen

- Mängelanzeigen (§ 651w Abs. 2 Ref-E)
 - Entgegennahme
 - Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung an Reiseveranstalter
 - Prüfung/Anpassung der Organisationsabläufe im Reisebüro
 - Schulung aller Mitarbeiter

4. Reisevermittler als Reiseveranstalter

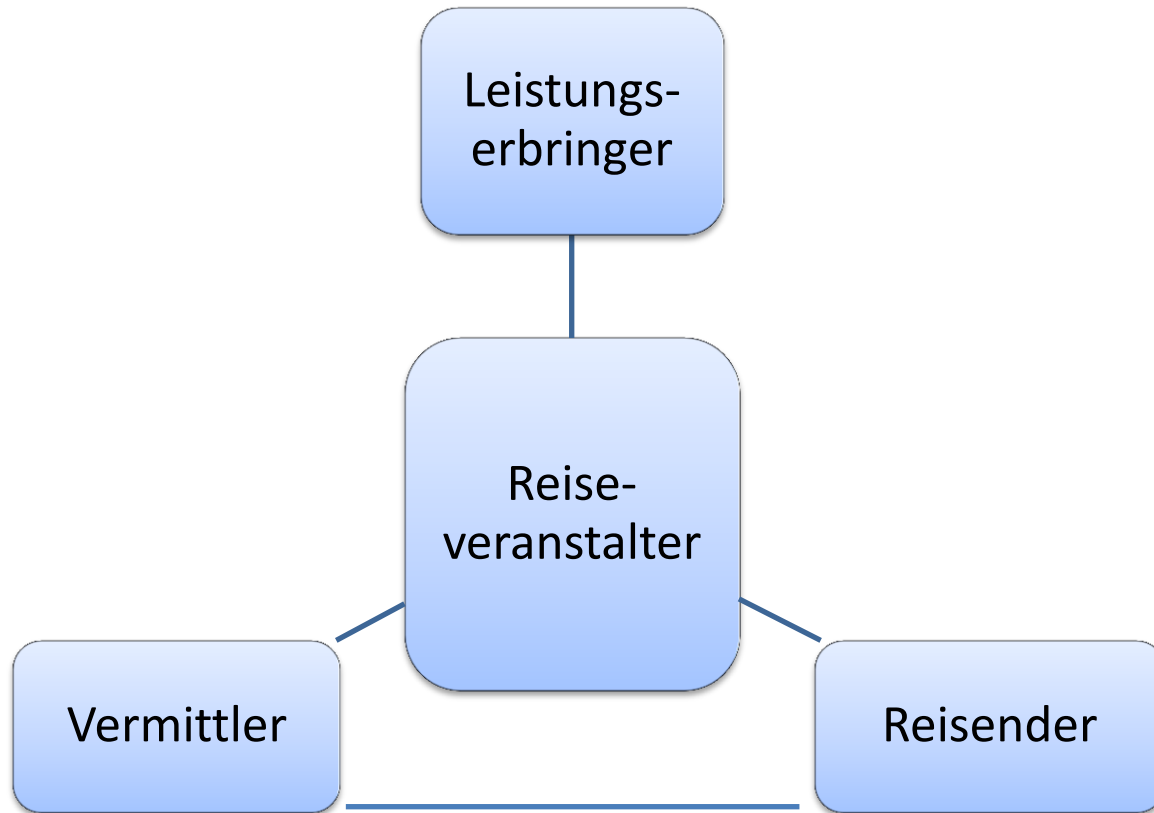
- **Gefahr:** Reisevermittler = Reiseveranstalter
- z.B. bei:
 - Vermittlung verbundener Reiseleistungen,
 - Verletzung von Informationspflichten
- Folge: **Haftung** für sämtliche reiserechtlichen Mängelrechte (insb. Minderungsansprüche, Schadensersatzansprüche)
- Insolvenzabsicherung erforderlich



5. Ansprüche der Reisevermittler?

- Durchgriff auf Leistungsträger möglich?
- Bsp: Kunde verletzt sich wegen Mangel des Hotels
- Schadensersatzansprüche Kunde → Reisevermittler
- Rückgriff auf Hotel möglich?
- Problem: Kein Vertrag zw. Reisevermittler und Hotel

5. Ansprüche der Reisevermittler? (2)



5. Ansprüche der Reisevermittler? (3)

- Mögliche Ansprüche aus:

- Vertrag ?
 - DSL ?
 - Delikt ?
- } IPR ??

- Weitere Probleme, z.B. Vollstreckung im Ausland

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

Beijing • Berlin • Brüssel • Düsseldorf • Frankfurt am Main • Moskau • München • Nürnberg • Shanghai • St. Petersburg



BEITEN BURKHARDT

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.